

Rechtsgrundlagen

- Deutschland – Welt:
- §§ 335-358 InsO
(autonomes
internationales
Insolvenzrecht)
- Deutschland – EU:
- EuInsVO i.V.m. Art. 102
EGInsO
- Ausnahme: Dänemark,
insoweit gilt autonomes
internationales
Insolvenzrecht

Bereiche

- Kollisionsrecht :
- z.B. § 335 InsO (lex fori concursus), § 336 InsO (lex rei sitae)
- Verfahrensrecht:
- z.B. § 343 InsO (Anerkennung), § 344 InsO (Sicherungsmaßnahmen)

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)	EuInsVO
Allgemeine Vorschriften	
§ 335 (Grundsatz) Recht des Lands der Eröffnung bestimmt Insolvenzverfahren und dessen Wirkungen (lex fori concursus)	Art. 7 Ebenso, aber in Abs. 2 „insbesondere“ Aufzählung
§ 336 (dingliche Wirkungen) Wenn ein Vertrag über ein dingliches Recht (z.B. Eigentum) oder ein Nutzungsrecht (z.B. Miete) an einem unbeweglichen Gegenstand geschlossen wird, bestimmen sich die Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf den Vertrag nach dem Recht des Staates, in dem sich der Gegenstand befindet (lex rei sitae).	Art. 8 Dingliche Rechte eines Gläubigers oder Dritter an Gegenständen, die sich bei Eröffnung in einem anderen MS befinden, werden von der Eröffnung nicht berührt. Ebenso bei Eigentumsvorbehalt (Art. 10) Art. 11 Wie § 336 mit Zusatz betreffend Zuständigkeit für Zustimmung zu Auflösung oder Änderung solcher Verträge (Abs. 2)
§ 337 (Arbeitsverhältnis) Nach § 337 InsO alter und neuer Fassung bestimmten sich die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf ein Arbeitsverhältnis nach dem nationalen IPR (dem früheren Art. 30 EGBGB, dieser ist weitestgehend identisch mit Artikel 8 der Rom I Verordnung). Danach bestimmen sich die Wirkungen nach dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer regelmäßig seine Arbeit erbringt, wenn keine anderweitige vertragliche Rechtswahl getroffen ist.	Art. 13 Es gilt das Recht des Mitgliedsstaats, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist. Abs. 2: Zuständigkeit für für Zustimmung zu Auflösung oder Änderung solcher Verträge

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)	EuInsVO
Allgemeine Vorschriften	
§ 338 (Aufrechnung) Aufrechnungsrecht bleibt von Insolvenzverfahren unberührt, wenn es nach dem für die Forderung des Schuldners maßgeblichen Recht zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestand.	Art. 7 Abs. 2 d) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 ebenso Abs. 2 stellt Anwendbarkeit von Anfechtbarkeit oder relativer Unwirksamkeit gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchstabe m) bei Aufrechnungslage fest.
§ 339 (Insolvenzanfechtung) Anfechtbarkeit bestimmt sich nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung, es sei denn, der Anfechtungsgegner weist nach, dass für die Rechtshandlung das Recht eines anderen Staates maßgeblich ist und die Rechtshandlung nach dessen Recht in keiner Weise angegriffen werden kann	Art. 7 Abs. 2 m) i.V.m. Art. 16 ebenso
§ 340 (Märkte, Pensionsgeschäfte) Wirkungen des Insolvenzverfahrens bestimmen sich nach dem Recht, das für den Markt gilt bzw. für die Verträge maßgebend ist.	Art. 12 (Zahlungssysteme und Finanzmärkte) Wenn nicht Art. 8 eingreift, gilt für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens das Recht des Mitgliedsstaates, das für das betreffende System oder den betreffenden Markt gilt.

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)

EuInsVO

Allgemeine Vorschriften

§ 341 (Ausübung von Gläubigerrechten)

Gläubiger können Forderungen in allen Haupt- und Sekundärverfahren anmelden.

Insolvenzverwalter kann in „seinem“ Verfahren angemeldete Forderungen in anderen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners anmelden und sich daraus ergebende Stimmrechte in anderen Verfahren ausüben

Art. 53 - 55

Gläubiger können sich aller nach dem Recht des Eröffnungsstaats zulässigen Kommunikationsmittel bedienen. Für die Forderungsanmeldung kein Anwaltszwang. Pflicht zur Unterrichtung der bekannten ausländischen Gläubiger bei Verfahrenseröffnung durch individuelle Übersendung eines Vermerks mit Informationen über Fristen u.a. Standardformular für die Anmeldung von Forderungen ist beizufügen. Bezüglich der Forderungsanmeldung macht Art. 55 Vorgaben für das nach Artikel 88 festzulegende und in allen Amtssprachen zu veröffentlichende Anmeldeformular.

§ 342 Herausgabepflicht, Anrechnung

Erlangt ein Insolvenzgläubiger zu Lasten der Insolvenzmasse etwas aus dem Vermögen, das sich nicht im Staate der Verfahrenseröffnung befindet, hat er dies an den Insolvenzverwalter herauszugeben.

Was ein Insolvenzgläubiger in einem Insolvenzverfahren, das in einem anderen Staat eröffnet ist, erlangt, darf er behalten, er wird bei Verteilungen aber erst berücksichtigt, wenn die übrigen Gläubiger ihm gleichgestellt sind.

Artikel 23

ebenso

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)	EuInsVO
Ausländisches Insolvenzrecht	
§ 343 InsO	Art. 19
Nach dieser Vorschrift wird die Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens grundsätzlich anerkannt.	Ebenso
Ausnahmen (Abs. 1 S. 2):	
Gerichte des Staates der Verfahrenseröffnung sind nach deutschem Recht nicht zuständig	Anerkennung setzt voraus, dass das eröffnende Gericht nach Art. 3 EuInsVO zuständig ist
Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten	Möglichkeit der Verweigerung der Anerkennung bei Verstoß gegen öffentliche Ordnung (Art. 33)
§ 344 Sicherungsmaßnahmen	Art. 52
Ausländischer vorläufiger Verwalter kann vor Eröffnung des ausländischen Hauptverfahrens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 zur Sicherung des vom inländischen Sekundärverfahren erfassten Vermögens beantragen	Im Ergebnis ebenso
§ 345 (Öffentliche Bekanntmachung des ausländischen Insolvenzverfahrens)	Art. 28 (i.V.m. Art. 102 § 5 EGIInsO)
Auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters, wenn die Eröffnung anzuerkennen ist, von Amts wegen, wenn der Schuldner im Inland eine Niederlassung hat.	Abs. 1: Bekanntmachung der Eröffnungsentscheidung muss in jedem MS beantragt werden, in dem Schuldner eine Niederlassung unterhält. Abs. 2 fakultativer Antrag in sonstigen MS

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)	EuInsVO
Ausländisches Insolvenzrecht	
§ 346 (Grundbuch)	Art. 29, 52 EuInsVO i.V.m. Art. 102 § 6 EGInsO
Eintragung von durch Anordnung von Sicherungsmaßnahmen sich ergebenden Einschränkungen der Verfügungsbefugnis des Schuldners im Grundbuch auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters beim Insolvenzgericht und Ersuchen des Insolvenzgerichts beim Grundbuchamt	Ebenso, jedoch muss der Antrag bei dem Eröffnungsgericht gestellt werden, von dort wird die Eintragung über das inländische Insolvenzgericht veranlasst
§ 347 (Nachweis der Verwalterbestellung, Unterrichtung des Gerichts)	Art. 22
Vorlage einer Bescheinigung Pflicht zur Unterrichtung des Gerichts über wesentliche Änderungen im ausländischen Verfahren und bekannte weitere ausländische Verfahren.	Betrifft nur Nachweis der Verwalterstellung
§ 348 (Abs. 1: Zuständiges Insolvenzgericht, Abs. 2: Zusammenarbeit der Insolvenzgerichte)	Keine § 348 Abs. 1 entsprechende Regelung, Zusammenarbeit Art. 42
Zuständigkeit des Gerichts der Niederlassung bzw. des belegen Vermögens für Entscheidungen nach §§ 344 – 346 (funktional: Richter, § 18 Abs. 1 Nr. 4 RPfIG)	
Gericht kann mit dem ausländischen Gericht zusammenarbeiten	Wie nach Art. 25 Model Law ist Kooperation gem. Art 42 Abs. 1 nunmehr Pflicht soweit mit jeweiligem Recht vereinbar.

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)	EuInsVO
Ausländisches Insolvenzrecht	
§ 349 (Verfügungen über unbewegliche Gegenstände)	Art. 8 Abs. 3, 17
Regelung der Anwendbarkeit von §§ 878, 892, 893 BGB u.a.	Wirksamkeit der Rechtshandlung richtet sich nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet der unbewegliche Gegenstand liegt.
§ 350 (Leistung an Schuldner)	Art. 31
Befreiende Wirkung wenn Leistender von der Eröffnung des ausländischen Verfahrens keine Kenntnis hatte	Ebenso
§ 351 (Dingliche Rechte)	Art. 8, 10, 14
Aus- und Absonderungsrechte werden von ausländischem Insolvenzverfahren nicht berührt	Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 ebenso
Wirkungen des ausländischen Insolvenzverfahrens auf Rechte des Schuldners an im Inland belegenen unbeweglichen Gegenständen richten sich nach deutschem Recht.	Art. 14 ebenso

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)	EuInsVO
Ausländisches Insolvenzrecht	
§ 352 (Unterbrechung und Aufnahme eines Rechtsstreits)	Art. 18 (Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreite und Schiedsverfahren)
Regelung entspricht im Wesentlichen § 240 ZPO	Es gilt das Recht des Mitgliedsstaats, in dem der Rechtsstreit anhängig ist.
§ 353 (Vollstreckung ausländischer Entscheidungen)	Art. 32
Nur dann möglich, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil (§ 722 ZPO) ausgesprochen ist	Vereinfachtes Exequatur-Verfahren (ohne Überprüfung von Anerkennungsvoraussetzungen) gem. Art. 39 bis 44 und 47 – 57 EuGVVO (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012), sofern diese anwendbar ist.

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)	EuInsVO
Partikularverfahren über das Insolvenzvermögen	
§ 354 (Voraussetzungen des Partikularverfahrens)	Art. 3 Abs. 4, Art. 7
Zulässig, wenn im Inland eine Niederlassung besteht oder sonstiges Vermögen vorhanden ist.	Nur wenn Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im MS des COMI nicht möglich ist oder wenn der beantragende Gläubiger eine sich aus dem Betrieb der Niederlassung im MS, in dem die Eröffnung des Partikularverfahrens beantragt wird, ergebende oder damit zusammenhängende Forderung hat oder von einer Behörde beantragt wird, die nach dem Recht jenes MS das Recht zur Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat.
§ 355 (Restschuldbefreiung, Insolvenzplan)	Art. 20 Abs. 2, Art. 47 EuInsVO, Art. 102 § 9 EGInsO
Vorschriften über RSB nicht anwendbar, Plan mit Einschränkungen für Gläubiger kann nur dann bestätigt werden, wenn alle betroffenen Gläubiger zustimmen	RSB tritt nach Art. 17 Abs. 2 gegenüber den zustimmenden Gläubigern ein (Praxisrelevanz zweifelhaft). Beschränkungen von Gläubigerrechten, die sich aus einer in einem Sekundärverfahren vorgeschlagenen Maßnahme ergibt, hat keine Auswirkungen auf das nicht von diesem verfahren erfasste Vermögen des Schuldners.
§ 356 (Sekundärinsolvenzverfahren)	Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 34-52, EG 38-48
Partikularverfahren, das Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens im Ausland voraussetzt. Antragsbefugt ist auch der ausländische Insolvenzverwalter. Ein Eröffnungsantrag ist nicht zulässig, wenn der Schuldner im Inland eine Niederlassung hat.	Das Verfahren unterliegt dem Recht des Mitgliedsstaates, in dessen Gebiet das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurde. Antragsbefugt ist der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens.

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)	EuInsVO
Partikularverfahren über das Insolvenzvermögen	
§ 356 (Sekundärinsolvenzverfahren)	Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 34-52, EG 38-48
<p>Partikularverfahren, das Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens im Ausland voraussetzt. Antragsbefugt ist auch der ausländische Insolvenzverwalter. Ein Eröffnungsgrund ist nicht nötig.</p>	<p>Ein Partikularverfahren, das nach Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens eröffnet wird. Das Verfahren unterliegt gem. Art. 7 dem Recht des Mitgliedsstaates, in dessen Gebiet das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurde.</p> <p>Antragsbefugt ist der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens und jede nach dem Recht des Staates der Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens antragsbefugte Person oder Behörde.</p> <p>Die Insolvenz des Schuldners wird nicht geprüft, wenn die Insolvenz des Schuldners für das Hauptinsolvenzverfahren erforderlich war.</p>

Gegenüberstellung InsO - EuInsVO

Autonomes Internationales Insolvenzrecht (§§ 335 – 342 InsO)	EuInsVO
Partikularverfahren über das Insolvenzvermögen	
§ 357 (Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter)	Art. 41, 45 Abs. 3, 46, 47 Abs. 1
Informationspflichten, Gelegenheit für Vorschläge, Recht zur Teilnahme an Gläubigerversammlungen, Zuleitung von Plänen, Recht des ausländischen Insolvenzverwalters zur Vorlage eines Plans	Im Wesentlichen ebenso, weitergehend aber Art. 46, wonach der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens beim Gericht des Sekundärinsolvenzverfahrens die Aussetzung der Verwertung beantragen kann.
§ 358 (Überschuss bei der Schlussverteilung)	Art. 35
Wenn nach der Befriedigung aller Gläubiger im Sekundärinsolvenzverfahren ein Überschuss verbleibt, muss der Sekundärinsolvenzverwalter diesen an den ausländischen Hauptinsolvenzverwalter herausgeben.	ebenso

Verfahrensrecht: Zuständigkeit

- Autonomes Insolvenzrecht :
- Keine ausdrückliche Regelung, also § 3 InsO analog (Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit, ansonsten allgemeiner Gerichtsstand)
- EuInsVO:
 - Art. 3: Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (COMI), Vermutung, dass dieser am Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist
 - Rspr: Eurofood EuGH NZI 2006, 360 – 363; BGH NJW 2012, 936-937

Verfahrensrecht:

UNCITRAL Model Law

(Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht englisch: United Nations Commission on International Trade Law)

- Geltendes Recht u.a. in
 - USA (Chapter 15)
 - Kanada
 - Australien
 - EU:
Polen, Rumänien,
Slowenien, Griechenland
und Großbritannien
- Verwendet COMI Begriff in etwa der gleichen Bedeutung wie EulnsVO
- Auch Vermutung, dass COMI am satzungsmäßigen Sitz, aber schwächerer Beweiswert der Vermutung

Unterschiede EuInsVO – Model Law

EuInsVO	Model Law
Art. 37, 45 , 52	Art. 9
<p>Nur der (vorläufige) Verwalter des ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens darf bei dem inländischen Gericht selbst Anträge stellen (Art. 37 und 52). Gläubigerrechte können von den Gläubigern selbst (Art. 45 Abs. 1) und von den Verwaltern des Haupt- und der Sekundärinsolvenzverfahren wahrgenommen werden (Art. 45 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Jeder ausländische Verwalter hat direkten Zugang zu dem inländischen Gericht, kann nach formeller Anerkennung seines Verfahrens am ausländischen Insolvenzverfahren teilnehmen, außerdem z.B. Anfechtungsprozesse führen (Art. 23), in Verfahren intervenieren, an denen der Schuldner beteiligt ist (Art. 24).</p>
Art. 19	Art. 15 ff.
Automatische Anerkennung ausländischer Verfahren	Ausländisches Verfahren muss formell anerkannt werden.
Art. 20	Art. 20
<p>Eröffnung des Verfahrens entfaltet in allen Mitgliedstaaten die Wirkungen, die sich nach dem Recht des Eröffnungsstaats ergeben.</p>	<p>Unabhängig vom Recht des Eröffnungsstaats entfaltet die Anerkennung nur folgende Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterbrechung anhängiger Prozesse und Verhinderung neuer Verfahren gegen den Schuldner - Einstellung der Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners - Der Schuldner verliert die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen <p>Der Umfang dieser Wirkungen hängt vom Recht des Anerkennungsstaates ab.</p>

Unterschiede EuInsVO – Model Law

EuInsVO	Model Law
Art. 3 Abs. 2 Sekundärverfahren nur dann, wenn der Schuldner im Inland eine Niederlassung hat.	Art. 28 Vermögen im Inland reicht für die Eröffnung eines Sekundärverfahrens aus.
Art. 41 - 44 Kooperationspflicht für Gerichte und Verwalter Pflichtenkatalog für Verwalter in Art. 41 Abs. 2, nicht abschließender Katalog in Art. 42 Abs. 3 von Gegenständen der Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit der Gerichte kann auf jedem als geeignet erachteten Weg erfolgen.	Art. 25 – 27 Kooperationspflicht für Gerichte, Verwalter, nicht abschließende Auflistung von Methoden zur Kooperation (z.B. Vereinbarungen über Verfahrenskoordinierung)
Art. 42 Abs. 2	
Berechtigung der Gerichte zur Kommunikation unter Wahrung der Verfahrensrechte der Beteiligten und der Vertraulichkeit der Informationen.	

Sonstige Initiativen

- Committee on International Jurisdiction and Cooperation of the International Insolvency Institute (III):
[Principles for Coordination of Multinational Corporate Group Insolvencies](#)
- American Law Institute and the International Insolvency Institute:
[Principles for Cooperation in International Insolvency Cases](#)
(deutsche Übersetzung in RIW 2014, 194-211)
- JudgeCo Project (Europäische Kommission und III)
[EU Cross-Border Insolvency Court-to-Court Cooperation Principles and Guidelines](#)